

Antrag auf

- Erstmöglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (§ 4 Abs. 1 WAS)
 - Erstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses
 - Änderung/Verlegung eines bestehenden Grundstücksanschlusses (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WAS)
- Zustimmung zur Errichtung Änderung der Wasserversorgungsleitungen/-anlagen auf dem Grundstück (§§ 10, 11 WAS)**

- Der Antrag einschließlich Anlagen in doppelter Ausfertigung ist mind. 14 Tage vor geplanter Ausführung einzureichen -

<u>Grundstückseigentümer:</u>	<u>Grundstück:</u>
Name/Vorname	Straße, Hs.Nr.
Anschrift	Flur-Nr. /Gemarkung
Telefon:	Größe: m ²
E-Mail:	<input type="checkbox"/> Grundstücksteilung erfolgt nicht
	<input type="checkbox"/> Neuvermessung beantragt am

Grundstücksanschluss

(= Leitung von öffentlicher Versorgungsleitung bis zum Hauptabsperrschieber vor dem Wasserzähler)

1. Die Grundstücksanschlussleitung (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- a) liegt bereits als Teilanschluss bis ins Grundstück (z.B. bei Bauplätzen in einem Baugebiet).
 - b) muss vom Zweckverband ab der öffentlichen Versorgungsleitung erstmals neu erstellt werden.
 - c) soll als zusätzlicher Anschluss vom Zweckverband erstellt werden (**s. beiliegenden Lageplan**)
 - d) soll vom Zweckverband nachträglich geändert werden auf folgende Dimension: **DN**
 - e) soll vom Zweckverband an eine andere Stelle verlegt werden. (**s. beiliegenden Lageplan**)

Hinweis zu a):

Die Weiterführung der Grundstücksanschlussleitung bis ins Gebäude/zum Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer und **auf dessen Kosten durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem technischen Personal des Zweckverbandes** (Tel. 09762/9203 oder 0170/9313804) ausführen zu lassen.

Die Grundstücksanschlussleitung bis zum Wasserzähler muss nach den geltenden Vorschriften der Wasserabgabesatzung, der AVBWasserV, den Richtlinien des DVGW und der DIN 1988 verlegt werden. Für die Hauseinführung wird insbesondere auf die GW 390 (DVGW), die VP 601 und die DIN 18533 verwiesen. Die Zugänglichkeit der Anschlussleitung muss auch später gewährt sein. Sie darf nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden.

Bevor der Leitungsgraben verschlossen wird, ist das technische Personal des Zweckverbandes rechtzeitig zu einem gemeinsam vereinbarten Ortstermin zu laden, bei dem die **Abnahme** der verlegten Anschlussleitung und insbesondere der Kupplung sowie ein Aufmaß **durch den Zweckverband** erfolgen muss. **Vorher darf der Leitungsgraben nicht verfüllt werden.**

Hinweis zu b):

Der Zweckverband bestimmt, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Die Grundstücksanschlussleitung wird ab der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks – abgesehen etwaiger anderslautender Sondervereinbarungen (z.B. bei nicht erschlossenen Grundstücken) – vom Zweckverband hergestellt. Ab Grundstücksgrenze gilt der Hinweis zu Ziff. a).

Hinweis zu c und d):

Der Grundstücksanschluss wird ab der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks vom Zweckverband hergestellt bzw. geändert. Der **Grundstückseigentümer übernimmt die vollen Kosten**. Ab Grundstücksgrenze gilt der Hinweis zu Ziff. a).

Hinweis zu e):

Der bestehende Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband zurückgebaut und endgültig stillgelegt. Stattdessen wird an anderer (mit dem Zweckverband abzustimmenden Stelle) vom Zweckverband ab der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks ein neuer Grundstücksanschluss hergestellt. Die gewünschte Lage des neuen Grundstücksanschlusses und die Lage des alten Anschlusses sind auf einem Lageplan darzustellen und dem Antrag beizulegen. Der **Grundstückseigentümer übernimmt die vollen Kosten für Rückbau und Neuverlegung**. Ab Grundstücksgrenze gilt der Hinweis zu Ziff. a).

2. Ausführendes Fachunternehmen für den Grundstücksanschluss auf Privatgrund

(Name, Anschrift, Tel.Nr. (ggf. Stempel), **Unterschrift!**):

	Unterschrift:
--	---------------

- Ohne die entsprechenden Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. -

Bauwasseranschluss

3. Es wird ein Bauwasseranschluss benötigt: Nein Ja

Hinweis:

Für einen Bauwasseranschluss ist vom Zweckverband ein Bauwasserzähler mit integriertem Systemtrenner zu mieten. Hierfür ist ein **gesonderter Antrag** zu stellen. Für diesen Bauwasserzähler ist vorab beim Zweckverband eine Kautions in Höhe von 200 € zu entrichten. Nach Rückgabe wird die Kautions mit den tatsächlich entstandenen Kosten der anschließend notwendigen Desinfektion/Wartung und evtl. Reparaturkosten/Ersatzbeschaffung etc. verrechnet.

Beschreibung der Anlage auf dem Grundstück

4. Art und Einrichtung der geplanten Gebäude/Anlagen, für die auf dem Grundstück Wasser entnommen werden soll (**bitte Lageplan mit Darstellung der Gebäude/Anlagen und Grundriss M: 1:100 des Geschosses (KG bzw. EG), in den der Anschluss eingeführt werden soll, beifügen**):

Keller vorhanden: Ja Nein

Einfamilienhaus (Anzahl) Mehrfamilienhaus (Anzahl der Gebäude:)

Gewerbe/Einrichtung: Beschreibung:
.....

Anzahl der

Wohneinheiten:, Toiletten:, Bäder:, Küchen:, sonst. Räume mit Wasseranschluss:

Maximaler Wasserverbrauch ohne Löschwasser lt. Berechnung des Installateurs: m³/h

Gesonderte Bereitstellung von Löschwasser (evtl. Sondervereinbarung nötig): m³/h

5. Werden auf dem Grundstück außer dem Hauptgebäude (s. 4.) noch weitere Gebäude (z.B. Garagen, o. ä.) mit Wasserentnahmestellen versehen?

Nein Ja, folgende:

(s. Lageplan. Hier sind auch die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück darzustellen.)

Hinweis:

Diese Angaben sind auch Grundlage für die Festsetzung des Herstellungsbeitrages nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS). **Falls sich nachträglich Änderungen gegenüber den in diesem Antrag getroffenen Angaben ergeben, so ist dies dem Zweckverband zwingend und unverzüglich zu melden.**

6. Sind Eigengewinnungsanlagen geplant oder vorhanden?

Nein Ja, folgende: Brunnen Zisterne, Nutzung für:

(Lage s. Lageplan. Hier sind auch die Verbindungsleitungen darzustellen)

Hinweis:

Die Errichtung/der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage ist dem Zweckverband außerdem auf einem **gesonderten Formblatt** anzuzeigen. Es gelten die dort aufgeführten Hinweise. Es ist sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. **Querverbindungen sind verboten.** Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit nicht erdverlegt, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Alle Entnahmestellen der Eigengewinnungsanlage sind mit den Worten „kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen. **Leitungen, durch die Brauchwasser aus der Eigengewinnungsanlage geflossen ist, dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden.** Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

7. Ausführendes Fachunternehmen für die Sanitärinstallation im Gebäude

(Name, Anschrift, Tel.Nr. (ggf Stempel), **Unterschrift!**):

	Unterschrift:
--	---------------

- Ohne die entsprechenden Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. -

Hinweis:

Die Errichtung der Anlage oder wesentliche Änderungen dürfen **nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen** erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Anlage muss nach den geltenden Vorschriften der Wasserabgabesatzung, den Richtlinien des DVGW und der DIN 1988 verlegt werden.

Anlagenteile der Trinkwasseranlage müssen regelmäßig gem. DIN EN 806-5 geprüft bzw. gewartet werden. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Vertragsinstallateur bzw. dem Fachhandel beraten.

8. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband **schriftlich durch das Formblatt Fertigstellungsanzeige** über das Sanitärinstallationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilernetz und die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.

Datenschutzhinweise:

Informationen über die Verarbeitung von personenbezogener Daten im Bereich Wasserversorgung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzanfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben auf unserer Homepage www.wzvkoen-mitte.de unter der Rubrik Datenschutz (Betroffenenauskunft Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (<https://wzvkoen-mitte.de/index.php/datenschutz>))

Als Grundstückseigentümer bestätige ich ausdrücklich, von den in diesem Antrag angegebenen Hinweisen sowie von den aus der Wasserabgabesatzung / WAS (<https://www.wzvkoen-mitte.de/index.php/versorgung/bedingung-satzung>) und der Beitrags- und Gebührensatzung / BGS/WAS (<https://www.wzvkoen-mitte.de/index.php/preise>) resultierenden Rechten und Pflichten Kenntnis genommen zu haben.

Ich verpflichte mich, die aus diesem Antrag entstehenden Kosten sowie die nach der BGS/WAS entstehenden Beiträge und Gebühren zu tragen.

Eine Drittfertigung des Antrags samt Anlagen behalte ich für meine Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in